

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Kies- und Sandabbau bei Rümmelsheim

Die **Kleine Anfrage 2884** vom 1. April 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsgrundlagen liegen den derzeitigen Verfüllungsgenehmigungen der bestehenden Tagebaugruben Rümmelsheim I und II zu Grunde?
2. Welche konkreten Verfüllungsmaterialien (ggf. mit Abfallschlüsselnummer) waren nach der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen des Ministeriums für Umwelt sowie des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 20. Januar 1993 noch genehmigungsfähig, die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung nicht mehr genehmigungsfähig sind?
3. In wie vielen Fällen hat die Genehmigungsbehörde von der nach Nr. 2.1.1 des Anhangs der vorgenannten Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Möglichkeiten, den für Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis der Umweltverträglichkeit geeigneten Dritten zu bestimmen, Gebrauch gemacht und in wie vielen Fällen wurde nach Nr. 3 das Entnehmen von Rückstellungsproben und deren stichprobenartige Untersuchung angeordnet?
4. Ende 2009 erging zu der Frage des Verfüllens von Tagebauen ein richtungsweisendes Urteil. Darin führt das OVG aus, dass die Verfüllung von Tagebauen trotz bestandskräftiger behördlicher Zulassung und Regelung nach aktuell geltendem Boden- und Umweltschutzrecht zu erfolgen hat. Beabsichtigt die Landesregierung, den Rechtsgedanken des Urteils auch auf die bestehenden Verfüllungsgenehmigung im Raum Rümmelsheim zu übertragen und falls ja, in welchem Zeitraum?
5. Derzeit wird eine Ausweitung des Abbaus diskutiert. Hierfür liegen die raumplanerischen Voraussetzungen nicht vor. Erforderlich wäre, von dem derzeitigen regionalen Grünzug eine Fläche von 15 ha als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass eine Zieländerung in dieser Größenordnung in diesen sensiblen Naturbereichen nur auf der Basis eines zukünftigen regionalen Raumordnungsplanes erfolgen kann und nicht auf der Basis eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens?
6. Warum hat das regionale Rohstoffforum für Rheinhessen unter Mitwirkung von Staatssekretär Roger Lewentz und Landrat Claus Schick die Gemeinde Rümmelsheim nicht in die Gespräche und Planungen mit einbezogen, obwohl die Gemeinde von allen Entscheidungen dieses Gremiums betroffen ist?
7. Welches Ministerium hat in Bezug auf den Kiesabbau im Büdesheimer Wald die Federführung?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2010 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Verfüllung der bestehenden Tagebaue bei Rümmelsheim erfolgt auf Basis eines am 22. Dezember 1998 zugelassenen bergrechtlichen Sonderbetriebsplans.

Darüber hinaus wurde dem betroffenen Unternehmen mit Schreiben vom 18. März 2008 vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) unter Bezugnahme auf das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 12. Dezember 2006 zudem vorgeschrieben, dass aufgrund der unmittelbaren Gültigkeit des Bodenschutzrechtes die Verfüllung der Tagebaue nach den Vorgaben des Bodenschutzrechtes durchzuführen ist.

b. w.

Zu Frage 2:

Die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen des damaligen Ministeriums für Umwelt, des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums der Finanzen vom 20. Januar 1993 hatte die Verwertung von unbelasteten Bauabfällen geregelt. Grundsätzlich verwertbar und danach genehmigungsfähig waren Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt sowie Baustellenabfälle, soweit diese Materialien ggf. nach einer Aufbereitung unbelastet waren.

Dem gegenüber eignet sich nach dem 1999 in Kraft getretenen Bodenschutzrecht des Bundes in der Regel nur Bodenmaterial für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, das die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält. Geeigneter Bauschutt, der Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt, darf nur für betriebstechnische Zwecke verwendet werden. Dies ergibt sich aus dem Bericht „Verfüllung von Abgrabungen“, dem die Umweltministerkonferenz im Juni 2002 und die Wirtschaftsministerkonferenz im Mai 2003 zugestimmt haben.

Im konkreten Fall der Tagebaue Rummelsheim ergeben sich für die zugelassenen Verfüllmaterialien keine Änderungen.

Zu Frage 3:

Die Überwachung der Verfüllung ist mehrstufig geregelt: Diese reicht von der organoleptischen Prüfung bei der Anlieferung über eine zeitlich eng gestufte Eigenüberwachung bis hin zur aufwendigen Fremdüberwachung, die im Einvernehmen mit dem LGB von einem nach dem Stand der Technik qualifizierten unabhängigen Ingenieur-Büro wahrgenommen wird. Zusätzlich ist bei einzelnen Baustellen eine projektbezogene Vorabkontrolle vorgeschrieben.

Die Entnahme von Rückstellproben und deren stichprobenweise Untersuchung liegt als möglicher Bestandteil der Eigen- bzw. Fremdüberwachung in der Verantwortung des Unternehmers und wurde deshalb vom LGB nicht angeordnet.

Zu Frage 4:

Allen unter Bergaufsicht stehenden und auf Grundlage einer Sonderbetriebsplanzulassung verfüllenden Gewinnungsbetrieben wurde vom LGB bereits vor dem in der Frage genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 19. November 2009 mit Schreiben vom 18. März 2008 vorgegeben, die Verfüllung von Tagebauen nach den Vorgaben des Bodenschutzrechtes durchzuführen. Diese behördliche Maßnahme führte zu dem Klageverfahren, in dem mit dem vorgenannten Urteil zugunsten der Rechtsauffassung des Landes Rheinland-Pfalz entschieden wurde.

Zu Frage 5:

Die Entscheidung, ob die Realisierung einer bestimmten Planung oder Maßnahme, die gegenwärtig der Zielvorgabe eines Raumordnungsplans widerspricht, über eine Änderung des Raumordnungsplans oder über ein Zielabweichungsverfahren erreicht werden kann, hängt nicht vorrangig von der Größenordnung der jeweiligen Planung oder Maßnahme ab. Es kommt vielmehr auf das Verhältnis der für die betreffende Planung oder Maßnahme benötigten Flächen zum räumlichen Gesamtumfang der raumordnerisch festgelegten Nutzung an.

Zu Frage 6:

Das Mediationsverfahren „Sandabbau Rheinhessen“ hatte die Erarbeitung eines Raumnutzungskonzeptes für die Rohstoffsicherung in den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen, Gau-Algesheim sowie der Stadt Bingen zum Ziel. Wesentlicher Bestandteil der Mediation war die Reduzierung der im Regionalplan Rheinhessen-Nahe in diesem Raum ausgewiesenen Abbauflächen.

Überlegungen für einen Rohstoffabbau im Büdesheimer Wald waren nicht Verhandlungsinhalt der Mediation. Es wurde lediglich der grundsätzliche Gedanke eines Flächentauschs vereinbart. Die eigentliche Standortsuche und die Entscheidung über einen Flächentausch erfolgen außerhalb des Mediationsverfahrens und sind alleinig eine Angelegenheit der dadurch betroffenen Institutionen.

Die Gespräche der Verhandlungsrunde des Mediationsverfahrens sollen in einem „Regionalen Rohstoffforum“ fortgeführt werden. Die konstituierende Sitzung dieses Gremiums, zu der die Stadt Bingen eingeladen hat, findet am 3. Mai 2010 statt.

Zu Frage 7:

Die Frage, welches Ministerium die Federführung im Bezug auf den Kiesabbau im Büdesheimer Wald hat, richtet sich nach dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verfahren, das für das Vorhaben durchgeführt werden muss:

- Für raumordnerische Prüfverfahren im Vorfeld einer Abbaugenehmigung sind die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden verantwortlich. Hier liegt die Fachaufsicht beim Ministerium des Innern und für Sport.
- Für die eigentliche Zulassung des Kiesabbaus ist, je nach Beschaffenheit des Materials und des sich daraufhin anzuwendenden Rechtsregimes, bei wasserrechtlichen Verfahren die Kreisverwaltung und bei bergrechtlichen Zulassungsverfahren das LGB zuständig. Dementsprechend sind entweder das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz oder das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau fachaufsichtlich zuständig.

Hendrik Hering
Staatsminister